

Statuten des Vereins Elternverein Volksschule West Stockerau

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Elternverein Volksschule West Stockerau“.

1. Er hat seinen Sitz in 2000 Stockerau, Schulweg 3.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a. die Pflege eines guten Einverständnisses zwischen Schule und Elternhaus
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
 - c. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
 - d. die gemeinsame Beratung pädagogischer Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper
 - e. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen
 - f. die Mitwirkung bei der Fürsorgetätigkeit bedürftiger Schüler
2. Die Tätigkeit des Vereines umfasst nicht:
 - a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.)
 - b. parteipolitische Angelegenheiten
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Elternversammlungen, Tagungen, Seminare, Lehrgänge, Kurse, Vorträge und sonstige Veranstaltungen
 - b. Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen und elektronischen Medien
 - c. Schriftliche und mündliche Weitergabe der Anliegen der Elternschaft an Schule, Behörden und Öffentlichkeit
 - d. Beitritt zu Gesamtorganisationen, die den Vereinszweck besser erreichen helfen

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Subventionen, Sammlungen

Der Verein hat ein den Anforderungen des § 21 Vereinsgesetz entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Einnahmen und Ausgaben sind laufend, vollständig und nachvollziehbar aufzuzeichnen. Das Vermögen ist gesondert auszuweisen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen.

Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch erhöhte Beiträge. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Erziehungsberechtigten der Kinder werden, die die Schule besuchen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer*innen, danach durch den Vorstand.
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Schulaustritt des Kindes oder Ausschluss.
2. Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich.
3. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von vier Monaten führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
4. Ein Ausschluss kann bei groben Pflichtverletzungen oder unehrenhaftem Verhalten erfolgen.
5. Ehrenmitgliedschaften können aus denselben Gründen aberkannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und die Einrichtungen nutzen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Jedes Mitglied kann die Statuten anfordern.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann eine Generalversammlung verlangen.
4. Der Vorstand muss jährlich über Tätigkeiten und Finanzen berichten.
5. Mitglieder sind über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
6. Mitglieder müssen die Interessen des Vereins fördern, Statuten beachten und Beiträge pünktlich zahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (§§ 9–10)
- Vorstand (§§ 11–13)
- Rechnungsprüfer*innen (§ 14)
- Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz; sie findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet in folgenden Fällen statt:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder Schoolfox.
4. Die Generalversammlung kann auch virtuell oder hybrid abgehalten werden, sofern eine gleichwertige Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet ist.
5. Anträge müssen spätestens fünf Werktage vor der Versammlung eingereicht werden.
6. Beschlüsse dürfen nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
8. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.
9. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Statutenänderungen und Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
10. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Beschluss über den Voranschlag
- Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
- Wahl und Abwahl von Vorstand und Rechnungsprüfer*innen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beitritts- und Mitgliedsbeiträgen
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschluss über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
- Beratung und Entscheidung über weitere Tagesordnungspunkte

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 (Obmann/Obfrau, dessen/deren Stellvertreter*in Schriftführer*in, und Kassier*in) und höchstens 8 Mitgliedern (Obmann/Obfrau, dessen/deren Stellvertreter*in und zweite/r Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Stellvertreter*in, Kassier*in und Stellvertreter*in und zweite/r Stellvertreter*in); weitere Personen können kooptiert werden (Obmann/Obmann Stellvertreter*in, Kassier*in Stellvertreter*in, Kassier*in Stellvertreter*in)
2. Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Verhinderungsfall treten die jeweiligen Stellvertretungen ein.
3. Ein/e allfällige/r zweite/r Obmann-Stellvertreter/in und zweite/r Kassier-Stellvertreter*in ist ordentliches Vorstandsmitglied mit Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der laufenden Vereinsgeschäfte bis zu drei Personen (z. B. zweite/r und dritte/r Kassier-Stellvertreter/in) mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder sind keine gesetzlichen Vertreter des Vereins.
5. Die Direktorin/der Direktor der Volksschule West Stockerau und ihre/seine Assistenz können vom Vorstand als zusätzlich beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.
6. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt; bei Ausscheiden können Mitglieder kooptiert werden.
7. Die Funktionsperiode beträgt ein Jahr; Wiederwahl möglich.
8. Einberufung erfolgt durch Obmann/Obfrau oder Stellvertretung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse (auch Umlaufbeschlüsse) erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
11. Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertretung.
12. Erlöschen der Vorstandsmitgliedschaft:

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt:

- mit Ablauf der Funktionsperiode, sofern keine Wiederwahl erfolgt;
- durch Tod;
- durch freiwilligen Rücktritt;
- durch Erhebung gemäß diesen Statuten;
- durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft;
- bei Eintritt eines Umstands, der die Ausübung der Funktion rechtlich oder tatsächlich unmöglich macht.

13. Erhebung von Vorstandsmitgliedern

- a. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen jederzeit von der Generalversammlung enthoben werden.
- b. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:
 - grober Verletzung der Statuten oder von Organbeschlüssen,
 - Verhalten, das dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet,
 - dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion,
 - Interessenkonflikten, die nicht offengelegt oder bereinigt werden.

- c. Die Enthebung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- d. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

14. Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

- a. Vorstandsmitglieder können ihre Funktion jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem/der Obmann/Obfrau zurücklegen.
- b. Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.
- c. Bei Rücktritt des gesamten Vorstands oder bei drohendem Schaden für den Verein sind die zurücktretenden Mitglieder verpflichtet, die Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung eines Vorstands weiterzuführen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Einrichtung eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens
2. Erstellung von Voranschlag, Rechenschaftsbericht, Rechnungsabschluss
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
4. Information der Mitglieder über Tätigkeiten und Finanzen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Obmann/Obfrau bzw. deren Vertreter*in führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- Schriftführer*in führt Protokolle.
- Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
- Stellvertretungen übernehmen Aufgaben bei Verhinderung.

§14 Verwaltung von Durchlaufposten

1. Der Verein kann ein gesondertes Vereinskonto zur Abwicklung von Durchlaufposten im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten (z. B. Ausflüge, Exkursionen, Veranstaltungen), die von der Volksschule West Stockerau organisiert und abgehalten werden, führen. Die Gelder, die auf diesem Konto von der Schule eingesammelt und verwaltet werden, gehören nicht dem Verein, sondern sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt.
2. Verfügungsbefugnis: Über das Konto für die Durchlaufposten kann der Verein nicht-gesetzliche Vertreter (z. B. Direktor/in, Assistenz) durch schriftliche Vollmacht des Vorstands verfügen. Diese Vollmacht umfasst ausschließlich die Verwaltung und Abwicklung der durchlaufenden Gelder.
3. Keine Vereinsbindung: Die auf diesem Konto befindlichen Gelder gelten ausdrücklich nicht

als Vereinsvermögen und dürfen ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke der Schule verwendet werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für eventuellen Verlust oder Missbrauch der Mittel, die nicht dem Vereinszweck dienen.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl möglich.
2. Sie prüfen die Finanzgebarung und berichten dem Vorstand.
3. Rechtsgeschäfte mit dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht schlichtet Streitigkeiten vereinsintern.
2. Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.
3. Entscheidungen erfolgen nach Anhörung beider Parteien mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung bestimmt über die Abwicklung und das gemeinnützige Vermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es ist einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

§19 Datenschutz (DSGVO)

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO und des DSG. Daten werden nur für Vereinszwecke verwendet und entsprechend geschützt.